Reglement für die Spezialfinanzierung Naturstrandbad Burgseeli

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 29. November 2024

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998[1].

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhaltsarbeiten in der Funktion 3411 Strandbad.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 [1] Auf Beschluss des Gemeinderates wird jährlich einen bestimmten Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.

[2] Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. CHF 800'000.00 geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 Der Spezialfinanzierung können die Kosten für den Unterhalt entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Werden Unterhaltsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, kann der Betrag in Höhe der Abschreibung aus der Spezialfinanzierung entnommen werden.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung
Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 genehmigt.

Ringgenberg, 2. Dezember 2024

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

[1] BSG 170.111

Auflagezeugnis
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2024 bis 29. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 31. Oktober 2024 und 28. November 2024 bekannt. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Naturstrandbad Burgseeli tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ringgenberg, 17. Dezember 2024

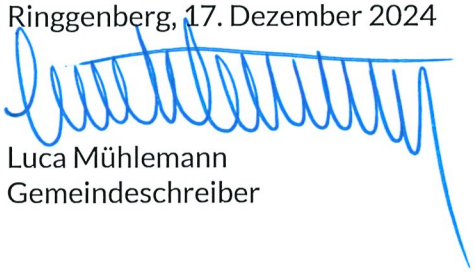

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber